

Beschlussvorlage Nr. B-088/2020

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand: Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.03.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC) zur Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vorzuschlagen:

Verwaltungsvertreterin	Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
Verwaltungsvertreter	Herrn Sven Schulze (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1. zustande kommen, schlägt der Stadtrat der KVC zur Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG folgende Personen vor:

Verwaltungsvertreterin	Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
Verwaltungsvertreter	Herrn Sven Schulze (Bürgermeister)

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1. zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Bestimmung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen und schlägt diese der KVC für die Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vor:

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
Fraktion AfD	1
Fraktion Die Linke/Die Partei	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 01.04.2020 die Personen nach dem im Beschlusspunkt 3. ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren für die der KVC vorzuschlagenden Personen unter dem Beschlusspunkt 3. nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Die Anteile an der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins) werden zu 39,85 % von der Thüga AG, zu 25,5 % von der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES), zu 25,5 % von der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC) und zu 9,15 % von der enviaM Beteiligungsgesellschaft Chemnitz mbH gehalten. Die KVC ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz GmbH (VVHC), wobei die VVHC wiederum im vollständigen Eigentum der Stadt Chemnitz steht. Somit ist die Stadt Chemnitz mittelbar an der eins beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der eins zum 2. Aufsichtsrat seit Gründung der Gesellschaft erfolgte im 2. Halbjahr 2015. Die Aufsichtsratsmitglieder wurden gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der eins für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der eins wird dabei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Diese Regelungen im Gesellschaftsvertrag spiegeln die gemäß § 102 Abs. 1 AktG bestimmte maximale Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern.

Auch durch die im Jahr 2019 nach den Kommunalwahlen erfolgte Wahl und Entsendung städtischer Aufsichtsratsmitglieder (B-261/2019 vom 25.09.2019) ändert sich nichts an der maximalen Amtszeit der Aufsichtsräte nach § 102 Abs. 1 AktG – nach § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der eins erfolgt die Bestellung neuer Mitglieder des Aufsichtsrates für zwischenzeitlich ausscheidende Aufsichtsräte nur für den Rest der Amtszeit nach § 102 Abs. 1 AktG.

Damit sind die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates der eins

- Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig,
- Herr Bürgermeister Sven Schulze,
- Herr Tino Fritzsche (Stadtrat, CDU-Ratsfraktion),
- Herr Hans-Joachim Siegel (Stadtrat, Fraktion DIE LINKE/Die Partei)
- Herr Steffen Wegert (Stadtrat, AfD-Stadratsfraktion)

bis zur Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 bestellt. Nach Entlastung des Aufsichtsrates der eins für das Geschäftsjahr 2019 ist wieder eine vollständige Neuwahl des Aufsichtsrates der eins erforderlich. Die Entlastung des Aufsichtsrates der eins für 2019 ist für die Gesellschafterversammlung der eins am 28.04.2020 vorgesehen. Zugleich soll am 28.04.2020 die Konstituierung des neuen Aufsichtsrates erfolgen.

Neue Zusammensetzung

Laut § 8 des Gesellschaftsvertrages der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins) setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

- der Aufsichtsrat besteht aus **21 Mitgliedern**,
- 7 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt,
- die weiteren 14 Mitglieder werden von den Gesellschaftern aufgrund folgender Entsendungsrechte entsandt:
 - o die **VVHC** hat das Recht zur Entsendung von **5 Mitgliedern**,
 - o die KVES (Tochtergesellschaft des Zweckverbandes Gasversorgung in Südsachsen) hat das Recht zur Entsendung von 5 Mitgliedern,
 - o die Thüga AG hat das Recht zur Entsendung von 4 Mitgliedern.

Die KVC ist als Kommanditistin (Gesellschafterin) der eins anstelle der VVHC (als vormalige Gesellschafterin) in den Gesellschaftsvertrag der eins eingetreten. In der Praxis erfolgt somit die Entsendung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder durch die KVC, obwohl im Gesellschaftsvertrag der eins noch der VVHC das Entsendungsrecht formal zusteht.

Auf folgende Vorgaben der neuen Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Zu beachten ist, dass gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden **dürfen**, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig** und **Herrn Bürgermeister Sven Schulze** der KVC für die Entsendung in den Aufsichtsrat der eins vorzuschlagen.

Bestellung

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung aller Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel **Einigung** erzielt wird (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der eins das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Umsetzung

Die Umsetzung der vom Stadtrat vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch eine entsprechende Entsendung der KVC.